

57. Ist ein Oberlandesgericht, das auf weitere Beschwerde eine Sache an das Beschwerdegericht zurückerwiesen hatte, an seine dieser Entscheidung zugrundegelegte Rechtsauffassung gebunden, wenn die neue Entscheidung des Beschwerdegerichts wiederum mit der weiteren Beschwerde angefochten wird?

FGG. § 28.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Mai 1929 in der Fürsorgeerziehungssache S. IV B 18/29.

I. Amtsgericht Landsberg a. B.

II. Landgericht daselbst.

Das Amtsgericht hatte nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die fünf minderjährigen Kinder der unberechtigten S. zur Fürsorgeerziehung überwiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Mutter hob das Landgericht die Anordnung des Amtsgerichts insoweit auf, als das jüngste Kind der Fürsorgeerziehung überwiesen worden war; im übrigen wies es die sofortige Beschwerde zurück. Gegen diesen Beschluß erhoben die Mutter der Minderjährigen und das Städtische Jugendamt sofortige weitere Beschwerde. Das Kammergericht hob daraufhin den Beschluß des Landgerichts auf und verwies die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Zur Begründung führte es aus: Der § 55 FGG. sei vom Landgericht nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen worden. Es müsse geprüft werden, ob die Kinder hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift seien; denn die nur zur Verhütung der Verwahrlosung bestimmte vorbeugende Überweisung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung sei unzulässig, wenn für diese Verhütung keine besonderen Aufwendungen erforderlich würden.

Kummehr hob das Landgericht durch Beschluß vom 19. Dezember 1928 die amtsgerichtliche Entscheidung völlig auf und wies den Antrag des Jugendamts auf Überweisung sämtlicher Kinder zur Fürsorgeerziehung ab. Es erachtet zur Verhütung der Verwahrlosung die Entfernung der Minderjährigen aus der bisherigen Umgebung für erforderlich, weist aber den Antrag auf Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung im Hinblick auf § 55 FGG.

zurück, weil die Minderjährigen als hilfsbedürftig anzusehen seien und ihre anderweitige Unterbringung mangels erheblicher Erziehungsschwierigkeiten keine besonderen, die Grenzen der Fürsorgepflicht überschreitenden Aufwendungen erfordere.

Gegen diesen Beschluß richtete sich die weitere Beschwerde des Städtischen Jugendamtes, mit der geltendgemacht wurde, daß nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 ZWZ. die Fürsorgeerziehung einzutreten habe, wenn, wie hier, für die Entfernung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung keine privaten Mittel zur Verfügung ständen.

Das Kammergericht wollte die sofortige weitere Beschwerde zurückweisen, erachtete sich aber für gehindert durch zwei ihm inzwischen bekannt gewordene Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart (einer davon abgedruckt im Jahrb. ZG. Bd. 4 S. 100), in denen die Ansicht des Jugendamtes vertreten wird, und legte die Sache unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 ZGZ. dem Reichsgericht zur Entscheidung vor. Dieses lehnte die Entscheidung ab aus folgenden

Gründen:

Das Reichsgericht ist zu einer Entscheidung über die weitere Beschwerde nicht in der Lage, da die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ZGZ. nicht gegeben sind. Der angefochtene Beschluß des Landgerichts entspricht der Auslegung, die das Kammergericht in seinem die erste Entscheidung des Landgerichts aufhebenden Beschluß den §§ 55, 63 Abs. 1 Nr. 1 ZWZ. gegeben hat, und an diese Rechtsauffassung ist das Kammergericht auch jetzt noch gebunden, sodaß die Abweichung von der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts in Stuttgart bei der jetzt zu treffenden Entscheidung unvermeidlich und nicht mehr, wie § 28 Abs. 2 ZGZ. voraussetzt, vom Willen des Kammergerichts abhängig ist.

Zu der Frage, ob die gedachte Gebundenheit besteht, hat der Senat in einem Beschluß vom 21. Februar 1927 IV B 68/26 folgendes ausgeführt: Die Annahme der Gebundenheit läßt sich allerdings nicht ohne weiteres durch eine entsprechende Anwendung der für das streitige Verfahren geltenden Rechtsätze begründen (§ 565 Abs. 2 ZPO.; RGZ. Bd. 58 S. 288, Bd. 94 S. 13, Bd. 100 S. 60). Denn Zweck und Natur der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterscheiden diese wesentlich von der streitigen. Das hat ins-

besondere in § 18 FGG. Ausdruck gefunden. Der Begriff der materiellen Rechtskraft ist für die Regel dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit fremd (RGZ. Bd. 32A S. 76). Das Rechtsmittel ist in diesem Gesetz besonders geregelt, teilweise allerdings unter Verweisung auf Vorschriften der Zivilprozessordnung; unter ihnen findet sich aber § 565 Abs. 2 nicht, ebensowenig § 318 ZPO. Das Kammergericht hat denn auch in Abweichung von einer früheren Entscheidung des Feriensenats (RDW. Bd. 1 S. 311) die Gebundenheit des Gerichts der weiteren Beschwerde in einem Falle wie dem vorliegenden verneint (RGZ. Bd. 45A S. 92ffg.). Reibel (FGG. 3. Aufl.) hat sich dem (in Anm. 5 Abs. 2 zu § 27) ohne nähere Begründung angeschlossen. Derselben Meinung sind Josef in Pos. Monatschrift 1913 S. 30 und Unger in Buschs Zeitschrift Bd. 41 S. 185 Anm. 99. Dieser Ansicht kann indessen nicht beigetreten werden. Auszugehen ist davon, daß auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung an die Vorinstanz diese die im aufhebenden Beschluß niedergelegte Rechtsauffassung ihrer neuen Entscheidung zugrundelegen hat (so das Kammergericht, ferner Josef a. a. O. und Reibel Abs. 1 a. a. O.). Es gilt also auch hier der Grundsatz des § 565 Abs. 2 ZPO. Dieser Grundsatz hat zur notwendigen Folge, daß auch das Gericht der weiteren Beschwerde an seine maßgeblich ausgesprochene Rechtsauffassung so lange gebunden bleibt, als das für die Vorinstanzen zutrifft, d. h. so lange eine dem Rechtsmittelverfahren zugrundeliegende und durch die Entscheidung des Gerichts der weiteren Beschwerde beeinflusste Verfügung einer Vorinstanz in Frage steht. Es handelt sich dann nicht, wie das Kammergericht annimmt, um eine neue selbständige Verfügung, die in allen Beziehungen erneuter Nachprüfung unterläge. Derselbe Gesichtspunkt ist auch in den vorher angeführten, zu § 565 Abs. 2 ZPO. ergangenen Urteilen des Reichsgerichts entscheidend gewesen. Auf die Vorschrift des § 318 ZPO. ist nur nebenher verwiesen, sodaß die Erwägung des Kammergerichts, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit kenne keine ihr entsprechende Bestimmung, nicht maßgebend sein kann. § 18 FGG. steht schon deshalb nicht entgegen, weil nach ihm nur das Gericht erster Instanz zur Abänderung seiner Verfügung — soweit sie nicht der sofortigen Beschwerde unterliegt — befugt ist. Das Kammergericht wäre nicht

in der Lage gewesen, den einmal erlassenen Beschluß abzuändern. Erst recht kann eine Änderung nicht in Frage kommen, nachdem das Landgericht nunmehr erneut entschieden hat. Daß der abweichende Standpunkt allein den praktischen Bedürfnissen entspreche, wie das Kammergericht ausführt, ist nicht anzuerkennen. Im Gegenteil erscheint es schwer erträglich, wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das eine und dieselbe Anordnung zum Gegenstand hat, von der höchsten Instanz bald so bald anders entschieden werden könnte. Eine Sache würde auch, wenn z. B. keine abweichende Entscheidung des Reichsgerichts oder eines anderen Oberlandesgerichts in Betracht kommt, unter Umständen überhaupt nicht zu Ende kommen. Ob nach Erledigung des Rechtsmittelzugs gegen eine Verfügung des Amtsgerichts dieses in der Lage ist, nunmehr abweichend zu beschließen, ist für die Beantwortung der vorliegenden Frage ohne rechtliche, aber auch ohne erhebliche praktische Bedeutung.

An dieser Rechtsansicht hält der Senat auch nach wiederholter Prüfung fest. Daraus ergibt sich die getroffene Entscheidung.